



GEMEINDE NIEDERDORF

Reglement der Einwohnergemeinde Niederdorf über die Ausrichtung von Sozialbeiträgen zum Besuch der Musikschule beider Frenkentäler

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Niederdorf, gestützt auf §47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) beschliesst:

§1 Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Dieses Reglement regelt die Richtlinien für die Ausrichtung von Sozialbeiträgen an die Kosten des Besuchs der Musikschule beider Frenkentäler.
- ² Sozialbeiträge werden an die Erziehungsberechtigten beziehungsweise an die volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler, die noch in Ausbildung sind, ausgerichtet.
- ³ Es besteht kein automatischer Anspruch auf Sozialbeiträge. Eine Überprüfung durch die Einwohnergemeinde erfolgt auf entsprechendes Gesuch hin.

§2 Administrativer Ablauf, Beitragsleistungen

- ¹ Die Gemeinde Niederdorf leistet an Musikschülerinnen und Musikschüler bzw. deren Erziehungsberechtigte aus finanziell schwachen Verhältnissen einen Sozialbeitrag. Grundlage für die Leistung von Beiträgen ist das Nettoeinkommen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers. Für volljährige Musikschülerinnen und Musikschüler in Ausbildung wird das Nettoeinkommen der Eltern als Grundlage beigezogen.
- ² Zusammen mit dem Gesuchsformular, welches auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden kann, sind folgende Unterlagen einzureichen: Die Lohnabrechnung der letzten drei Monate, die letzte definitive Steuerveranlagung sowie die Abrechnung zum Elternbeitrag der Musikschule beider Frenkentäler mit einer Zahlungsbestätigung.
- ³ Die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler in Ausbildung stellen zusammen mit den in §2 Abs. 2 aufgeführten Unterlagen Antrag auf einen Sozialbeitrag und reichen diesen auf der Gemeindeverwaltung ein. Die Verwaltung ermittelt aufgrund der geltenden Beitragssätze den zustehenden Sozialbeitrag, der nach Genehmigung durch den Gemeinderat an die Erziehungsberechtigten beziehungsweise an die volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler überwiesen wird.
- ⁴ Ein Sozialbeitrag wird grundsätzlich für ein Schuljahr gewährt. Nach Ablauf eines Schuljahres muss ein neues Gesuch gestellt werden. Entsprechende Leistungskontrollen werden semesterweise durch die Musikschule durchgeführt. Der Gemeinderat behält sich vor, bei Leistungsabfall eine Kürzung oder eine sofortige Aufhebung des Beitrages vorzunehmen.